

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

die überarbeiteten Entwurfsunterlagen der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung) können den Interessierten nunmehr zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Teilfortschreibung „Windenergie“ handelt es sich um eine auf die Windenergienutzung beschränkte Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm, die das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm betrifft.

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RRÖP) ergibt sich für den Träger der Bauleitplanung für die Flächennutzungsplanung im Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, also die Verbandsgemeinde Prüm, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben. Die noch bestehende Ausschlusswirkung des Regionalplans für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie entfällt mit der Rechtswirksamkeit des neuen RRÖP und es greift die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch.

Deshalb hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, durch eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Absatz 2b BauGB für den Bereich „Windenergie“ steuernd in die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie einzugreifen.

Die Grundlage für diese Teilfortschreibung bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm (Details ergeben sich aus den Entwurfsunterlagen der erneuten Offenlage).

Mit dieser Teilfortschreibung soll gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erreicht werden, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (gesamtes Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm) keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Ziffer 5 BauGB zulässig sind.

Die Teilfortschreibung soll damit sicherstellen, dass **Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der dargestellten Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zulässig**, sind.

Das gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebs (Eigennutzung von mind. 50 % der erzeugten Energie) handelt. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gem. § 35 (3) S. 3 BauGB entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Aloysius Söhngen
Bürgermeister